

Preisblatt für den Messstellenbetrieb mit modernen Messeinrichtungen (mME) und intelligenten Messsystemen (iMS) gemäß § 37 Abs. 1 MsbG

gültig ab 1.1.2024

1. Preise für Standardleistungen

1.1 Preise für moderne Messeinrichtungen für Letztverbraucher und Anlagenbetreiber

Moderne Messeinrichtung	€/Jahr	€/Jahr
	netto	brutto
Moderne Messeinrichtung je Messlokation	16,81	20,00

1.2 Preise für intelligente Messsysteme bei Letztverbrauchern

Verbrauchsgruppe, Jahresstromverbrauch ¹	Rechnungsbetrag für Anschlussnetzbetreiber		Rechnungsbetrag für Letztverbraucher	
	€/Jahr netto	€/Jahr brutto	€/Jahr netto	€/Jahr brutto
über 100.000 kWh	noch nicht verfügbar		noch nicht verfügbar	
über 50.000 bis 100.000 kWh	67,23	80,00	100,84	120,00
über 20.000 bis 50.000 kWh	67,23	80,00	75,63	90,00
über 10.000 bis 20.000 kWh	67,23	80,00	42,02	50,00
über 6.000 bis 10.000 kWh	67,23	80,00	16,81	20,00
über 3.000 bis 6.000 kWh	33,61	40,00	16,81	20,00
bis 3.000 kWh	8,40	10,00	16,81	20,00
Steuerbare Verbrauchseinrichtungen oder an steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG	67,23	80,00	42,02	50,00

¹ Durchschnittswert der jeweils letzten drei erfassten Jahresverbrauchswerte (§ 30 Abs. 4 S. 1 MsbG)

1.3 Preise für intelligente Messsysteme bei Anlagenbetreibern

Leistungsgruppe, installierte Leistung	Rechnungsbetrag für Anschlussnetzbetreiber		Rechnungsbetrag für Letztverbraucher	
	€/Jahr netto	€/Jahr brutto	€/Jahr netto	€/Jahr brutto
über 100 kW	noch nicht verfügbar		noch nicht verfügbar	
über 25 bis 100 kW	67,23	80,00	100,84	120,00
über 15 bis 25 kW	67,23	80,00	42,02	50,00
über 7 bis 15 kW	67,23	80,00	16,81	20,00
über 1 bis 7 kW	33,61	40,00	16,81	20,00

2. Preise für Zusatzleistungen

Auf Anfrage und sofern die Bereitstellung der Zusatzleistung technisch möglich ist. Die Zusatzleistung ist zahlbar auf separater Rechnung durch den Besteller nach Maßgabe von § 34 Abs. 2 und Abs. 3 MsbG (§ 3 Abs. 1 S. 4 MsbG).

2.1 Zusatzleistungen nach § 34 Abs. 2 MsbG

2.1.1 Zusatzleistungen mit einmaligem Entgelt

Zusatzleistung	€ (einmalig) netto	€ (einmalig) brutto
Ab 2025 die vorzeitige Ausstattung von Messstellen mit einem intelligenten Messsystem innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung, auch an nicht von § 29 Absatz 1 oder Absatz 2 erfassten Messstellen, insbesondere an nicht bilanzierungsrelevanten Unterzählpunkten innerhalb von Kundenanlagen im Sinne von § 3 Nummer 24a und 24b des Energiewirtschaftsgesetzes (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 MsbG)	25,21	30,00

2.1.2 Zusatzleistungen mit jährlichem Entgelt

Zusatzleistung	€/Jahr netto	€/Jahr brutto
Ab 2025 die vorzeitige Ausstattung von Messstellen mit einem intelligenten Messsystem innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung, an nicht von § 29 Abs. 1 oder Abs. 2 MsbG erfassten Messstellen, insbesondere an nicht bilanzierungsrelevanten Unterzählpunkten innerhalb von Kundenanlagen im Sinne von § 3 Nummer 24a und 24b EnWG (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 MsbG)	Preisobergrenzen, welche in entsprechender Anwendung von § 30 Abs. 1 bis 3 MsbG für den jeweiligen Unterzählpunkt gelten würden	
„Zur Steuerung von Verbrauchseinrichtungen und Netzanschlüssen nach § 14a EnWG a) die für die Vorgabe eines minimalen oder maximalen Wirkleistungsbezugs am Netzanschluss oder an steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Maßgabe von Festlegungen der Bundesnetzagentur zu § 14a EnWG notwendige Datenkommunikation, b) weitere erforderliche Maßnahmen zur netzorientierten Steuerung nach Maßgabe von Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 14a EnWG (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 MsbG)“	8,40	10,00

Zusatzleistung	€/Jahr netto	€/Jahr brutto
Die für die Anpassung der Wirkleistungs- oder Blindleistungserzeugung oder des Wirkleistungsbezugs nach § 13a EnWG notwendige Datenkommunikation über das Smart-Meter-Gateway, erforderlichenfalls einschließlich der informationstechnischen Anbindung an das Smart-Meter-Gateway und an die notwendigen technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 MsbG)	8,40	10,00
„Die notwendige Datenkommunikation über das Smart-Meter-Gateway, erforderlichenfalls einschließlich der informationstechnischen Anbindung an das Smart-Meter-Gateway und an die notwendigen technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen, a) für die Direktvermarktung von Anlagen nach dem EEG oder dem KWKG oder b) für die marktgestützte Beschaffung von Flexibilitätsdienstleistungen nach § 14c EnWG (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 MsbG)“	8,40	10,00
Die zusätzliche Ausstattung von Messstellen mit notwendigen technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung, ihre informationstechnische Anbindung an ein Smart-Meter-Gateway und den notwendigen erweiterten Messstellenbetrieb zur Umsetzung gesetzlicher Anforderungen nach § 34 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a, Nr. 3 und Nr. 4 Buchst. a MsbG sowie den §§ 9 oder 100 EEG (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 MsbG)	25,21	30,00
Die Übermittlung von abrechnungsrelevanten Messdaten aus dem Submetering-System der Liegenschaft nach der Heizkostenverordnung über das Smart-Meter-Gateway (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 6 MsbG)	8,40	10,00

Fortsetzung Tabelle auf S. 3

Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH

Cerveteristr. 2, 82256 Fürstenfeldbruck

Geschäftsführer

Jan Hoppenstedt

Vorsitzender des Aufsichtsrates

Oberbürgermeister Christian Götz

Registergericht

Amtsgericht München | HRB 133 049

USt-IdNr. DE 128 255 163

Steuernummer 117 139 00399

KundenCenter

Tel. 08141 401-111 | Fax 08141 401-409

kundencenter@stadtwerke-ffb.de

www.stadtwerke-ffb.de

Servicezeiten

Mo. – Mi. 8 bis 16 Uhr

Do. 8 bis 17 Uhr

Fr. 8 bis 12 Uhr

Fortsetzung Tabelle von S. 2

Zusatzleistung	€/Jahr netto	€/Jahr brutto
Die notwendige informationstechnische Anbindung von Hauptmesseinrichtungen einer weiteren Sparte im Sinne des § 6 MsbG an ein Smart-Meter-Gateway einschließlich der täglichen Übermittlung von abrechnungsrelevanten Messdaten (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 7 MsbG)	8,40	10,00
Ab 2028 die für die Teilnahme am Regelenenergiemarkt notwendige Datenkommunikation über das Smart-Meter-Gateway einschließlich der notwendigen informationstechnischen Anbindung an das Smart-Meter-Gateway (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 8 MsbG)		
Teilnahme am Tertiärregelenergiemarkt	8,40	10,00
Teilnahme am Sekundärregelenergiemarkt	16,81	20,00
Teilnahme am Primärregelenergiemarkt	25,21	30,00
Nach Maßgabe der §§ 56 und 64 MsbG die Erhebung und die minütliche Übermittlung von Netzzustandsdaten an den Netzbetreiber über das Smart-Meter-Gateway, an bis zu 25 Prozent der vom Messstellenbetreiber in dem betroffenen Netzgebiet mit intelligenten Messsystemen ausgestattete Netzanschlüsse (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 9 MsbG)	25,21	30,00

Zusatzleistung	€/Jahr netto	€/Jahr brutto
Die Bereitstellung und den technischen Betrieb des Smart-Meter-Gateways, seiner Schnittstellen und Kanäle für Auftragsdienstleistungen des Anschlussnutzers oder des Anschlussnehmers und Mehrwertdienste (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 10 MsbG)	8,40	10,00
„Nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 34 Abs. 4 MsbG in den Fällen der § 34 Abs. 2 Nr. 2, 3 bis 5, 8 und 9 sowie § 34 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 5 MsbG jeweils die Abwicklung der notwendigen Datenkommunikation über eine unterbrechungsfreie, schwarzfallfeste, dedizierte Weitverkehrskommunikationsverbindung (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 11 MsbG) Für die Abwicklung von Standardleistungen und zusätzlich für die Abwicklung der genannten Zusatzleistungen“	8,40	10,00

2.2 Zusatzleistungen nach § 34 Abs. 3 MsbG

Zusatzleistung	€/Jahr netto	€/Jahr brutto
Wandlersatz Höchstspannung		
Wandlersatz Hochspannung		
Wandlersatz Mittelspannung	200,00	238,00
Wandlersatz Niederspannung	30,00	35,70
Schaltgerät/Tarifschaltung, das/die nicht an ein SMGW angebunden ist	10,72	12,76

Zusatzleistung	€/Jahr netto	€/Jahr brutto
Zusatzablesung bei mME	3,53	4,20

Sonstige Preise

Zusätzlicher Abrechnungsservice		Verzugskosten (umsatzsteuerfrei)	
Unterjährige Abrechnung je Abrechnung	17,85 € (15,00 € netto)	Mahnung	2,50 €
Versand einer Rechnungskopie	2,98 € (2,50 € netto)	Bankkosten Rücklastschrift (Betrag abhängig von den Kosten der jeweiligen Bank)	

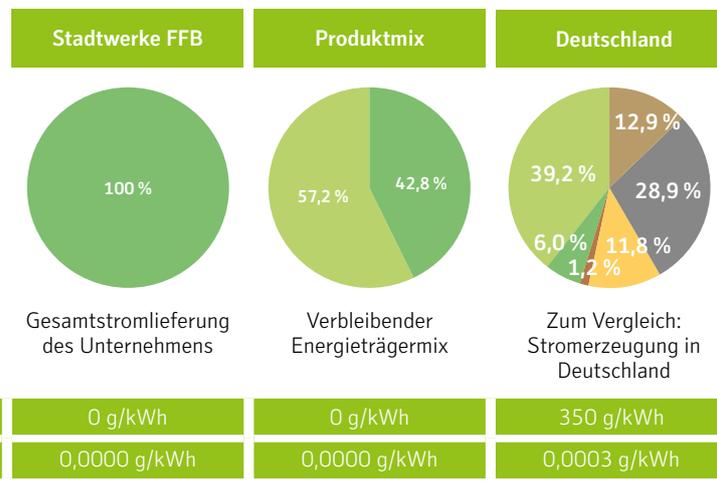
Kennzeichnung der Stromlieferung 2021

Stromkennzeichnung gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005, geändert 2021; Stand 1.11.2022

Energieträgermix

- Kernenergie
- Kohle
- Erdgas
- Sonstige fossile Energieträger
- Erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweis, nicht finanziert aus der EEG-Umlage
- Mieterstrom, finanziert aus der EEG-Umlage
- Erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage
- Erneuerbare Energien aus der Region, finanziert aus der EEG-Umlage

Umweltauswirkungen:



Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH

Cerveteristr. 2, 82256 Fürstenfeldbruck

Geschäftsführer

Jan Hoppenstedt

Vorsitzender des Aufsichtsrates

Oberbürgermeister Christian Götz

Registergericht

Amtsgericht München | HRB 133 049

USt-IdNr. DE 128 255 163

Steuernummer 117 139 00399

KundenCenter

Tel. 08141 401-111 | Fax 08141 401-409

kundencenter@stadtwerke-ffb.de

www.stadtwerke-ffb.de

Servicezeiten

Mo. – Mi. 8 bis 16 Uhr

Do. 8 bis 17 Uhr

Fr. 8 bis 12 Uhr